

STATUTEN

FRAGILE Ostschweiz Vereinigung für hirnerletzte Menschen

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen FRAGILE Ostschweiz „Vereinigung für hirnerletzte Menschen“ (im folgenden Verein genannt), besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in St. Margrethen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Der Verein ist gemeinnützig und bezweckt:

- die umfassende Unterstützung und Besserstellung (medizinisch, sozial und rechtlich) der hirnerletzten Menschen und deren Angehörigen.
- die Zusammenarbeit mit den Selbsthilfegruppen und deren Unterstützung und Förderung.
- die Information der Öffentlichkeit über die Probleme und Bedürfnisse der hirnerletzten Menschen.

Art. 3

Der Verein ist Kollektivmitglied von FRAGILE Suisse, der Schweizerischen Vereinigung für hirnerletzte Menschen und arbeitet mit dieser zusammen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein besteht aus natürlichen Personen als Einzelmitglieder und aus juristischen Personen als Firmenmitglieder.

In der Einzelmitgliedschaft eingeschlossen ist auch der/die Ehepartner/Ehepartnerin oder der/die Partner/Partnerin (*im gleichen Haushalt lebend*) sowie deren Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

Zum Ehrenmitglied kann durch die Generalversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Tod des Mitgliedes oder bei Firmenmitgliedern durch die Auflösung der betreffenden juristischen Person.
- b) schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit Wirkung auf Ende des Kalenderjahres.
- c) Ausschlussklärung seitens des Vorstandes, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt.

III. Organe

Art. 6

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 7

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden oder wenn ein Fünftel der Mitglieder unter der Bezeichnung der Begehren dies verlangt. Der Vorstand lädt schriftlich und mit Angabe der Traktandenliste, spätestens 30 Tage im voraus, zur Generalversammlung ein.

Art. 8

Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle.
- Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung von FRAGILE Suisse.
- Abnahme des Jahresberichtes, des Voranschlages sowie der von der Kontrollstelle geprüften Jahresrechnung.
- Erteilung der Entlastung an den Vorstand.
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge für Einzel – und Firmenmitglieder.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Vornahme von Statutenänderungen, wofür eine Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden erforderlich ist.
- Auflösung des Vereins.

Anträge von Mitgliedern, die an der Generalversammlung behandelt werden müssen, sind dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

Art. 9

Der Vorstand setzt sich aus höchstens 9 Mitgliedern zusammen, wobei die Mehrheit direkt Betroffene (hirnverletzte Menschen oder deren Angehörige) sein müssen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Geschäftsausschuss wählen.

Art. 10

Dem Vorstand obliegt die Besorgung aller Vereinsgeschäfte, die nicht statutarisch einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere:

- die Aufnahme neuer Mitglieder.
- die Vertretung des Vereins gegen aussen und die Bestimmung der Zeichnungsberechtigten.
- die Organisation von Veranstaltungen aller Art im Sinne des Vereinszweckes.
- die Beschaffung und Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins.
- der Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 5.
- die Bezeichnung des fachlichen Beirates.

Art. 11

Zwei Mitglieder der Kontrollstelle und eine Ersatzperson werden von der Generalversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie überprüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten Bericht zuhanden der Generalversammlung. Die Kontrollstelle kann einem anerkannten Treuhandbüro übertragen werden.

IV. Finanzen, Haftung

Art. 12

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen (die Höhe wird jährlich an der Generalversammlung bestimmt, darf jedoch für Einzelmitglieder den Betrag von maximal Fr. 100.- pro Jahr und für Firmenmitglieder den Betrag von maximal Fr. 1000.- pro Jahr nicht übersteigen)
- Spenden und Legate
- andere Zuwendungen

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Auflösung

Art. 13

Der Verein kann auf Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Dafür ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich. In diesem Fall wird das Vereinsvermögen FRAGILE Suisse, der Schweizerischen Vereinigung für hirnverletzte Menschen, übertragen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 14

- Die Statutenänderungen seit der Gründung wurden jeweils aktualisiert.
- Die Gründungsstatuten können im Sekretariat eingesehen oder angefordert werden.